



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11686**
Datum: 21.10.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.36101/53182100
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum: 30.10.2013

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.11.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.11.2013	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.11.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.11.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Richtlinie für die Tagespflege in der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie über die Tagespflege in der Stadt Halle (Saale) gemäß §§ 23,24 SGB VIII und § KiFöG LSA.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Betrag:

Finanzierung Tagespflege:

Ertrag (Einsparung) in Höhe von **494.634 Euro/Jahr**

Stellenmehrbedarf:

- Aufwand: ca. **59.250 Euro/Jahr/Bruttogehalt** für 1,5 VZS

Gesamtertrag rechnerisch (Einsparung): 435.384 Euro/Jahr

Personelle Auswirkung:

Zur Umsetzung der neuen Aufgaben nach dem KiFöG LSA entsteht ein zusätzlicher Stellenbedarf in Höhe von **1,5 VZS**.

Ausgehend von der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Qualifizierung der Stelleninhaber im verwaltungs- und pädagogischen Bereich und notwendigem Erfahrungswissen/ Praxis in frühkindlicher Bildung ist von einer rechnerischen Eingruppierung in die EG 10 (E-Stufe 3) auszugehen. Hieraus ergibt sich eine Berechnungsgrundlage von ca. 39.500 Euro/Jahr/VZS Brutto = 59.250 Euro für 1,5 VZS/Jahr.

Abwägende Zusammenfassung

Ein Tagespflegeplatz ist im Vergleich kostengünstiger als ein KITA-Platz. Damit ergibt sich bei einem Ausbau der Tagespflege im bedarfsgerechten Umfang ein Einsparpotential für die Stadt. Durch die Schaffung von ausreichend Tagespflegeplätzen entsteht ebenfalls ein geringerer Investitionsbedarf im Vergleich zu KITA-Plätzen, wodurch mittelfristig auch Investitionen im KITA-bereich eingespart werden könnten.

Durch das neue KiFöG LSA werden deutlich erhöhte Anforderungen an die Fachaufsicht und Fachberatung von Tagespflegepersonen gestellt. Die Anforderungen an Betreuung und Bildung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind gleich gestellt, die Grundqualifikationen von Tagespflegepersonen (Erzieherabschluss nicht vorgeschrieben) sind niedriger als im Bereich Tageseinrichtungen. Fortbildung, Weiterentwicklung vorhandener fachlicher Standards und Erarbeitung neuer Handlungsgrundlagen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Qualitätsgrundlagen sind dringend notwendig und lassen sich nur durch Bereitstellung des dafür notwendigen Personals erfüllen. Unter Beachtung der finanziellen Effekte für die Stadt und der Reduzierung des Stellenmehrbedarfs angesichts der Haushaltskonsolidierung durch den FB Bildung auf das vertretbare Minimum lässt sich der Stellenmehrbedarf in positiver Weise begründen.

Eine Unterschreitung des o.g. Stellenbedarfs kann nicht befürwortet werden, da zur Sicherstellung der Qualität und Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die o.g. Aufgaben ausreichend qualifiziertes Personal benötigt wird, um den gesetzlich geforderten und deutlich erweiterten Auftrag im geforderten Maße umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Fachberatung, Erlaubniserteilung und Fachaufsicht, Weiterbildung und Sicherung des Kindeswohls in den Tagespflegestellen. Weiterhin könnte dann das per Gesetz geforderte und von den Eltern deutlich nachgefragte Angebot im Bereich der Tagespflege im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung und dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nicht im erforderlichen Umfang vorgehalten werden.

Begründung:

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2013 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, eine Richtlinie zur Kindertagespflege zu erarbeiten. Ziel ist hierbei die Gewährleistung eines einheitlichen und abgestimmten Verwaltungshandelns und Transparenz im verwaltungs- wie sozialpädagogischen Handeln nach innen und außen. Mit der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes KiFöG LSA und der Fortschreibung des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ wird der Fokus noch stärker als bisher auf den Bereich der Kindertagespflege gelegt. Der Betreuungs- und Erziehungsauftrag von Tagespflege und die Qualitätsentwicklung und -sicherung durch die Tagespflegepersonen werden durch die Gesetzesnovellierung deutlich gestärkt. Die Richtlinie wurde auftragsgemäß auf der Grundlage des SGB VIII, des Kinderförderungsgesetzes LSA und des Bundeskinderschutzgesetzes erstellt, die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes wurde berücksichtigt. Die Inhalte der vom Minister für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt am 17. September 2013 unterzeichneten neuen Tagespflegeverordnung des Landes (TagesPfIVO LSA) wurden ebenfalls in die vorliegende Richtlinie aufgenommen. Anpassungen an die geplante Nutzungssatzung der Stadt sowie die Kostenbeitragsatzung zum 01.01.2014 (Gremientwürfe) sind ebenfalls erfolgt und stellen eine einheitliche Verbindung insbesondere zu den Betreuungsstufen und Kostenbeiträgen der Eltern her (Gleichbehandlungsgrundsatz KITA-Platz und Tagespflegeplatz).

Die Finanzierung der Tagespflege für die Stadt Halle (Saale) erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII in Form eines Aufwendersatzes (Erstattung angemessener Kosten Sachaufwand, Anerkennung Förder- und Erziehungsleistung, Erstattung ausgewiesener Beiträge für Versicherung und Altersvorsorge). Für die Festlegung des Betrages ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die Stadt Halle (Saale) orientiert sich hierbei an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge - die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung und unterliegt den entsprechenden Anpassungen.

Stellenbedarf:

Für die Kindertagespflege ist unmittelbar der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig. Daher ist es bei weiterer Entwicklung bzw. Ausbau der Kindertagespflege in der Stadt Halle (Saale) notwendig, Fachpersonal von insgesamt **3,5 Vollzeitstellen** im FB Bildung vorzuhalten, denn eine Sicherung der Fachberatung, der Qualitätssicherung/ -entwicklung, der Handlungsstandards zum Kinderschutz, der Fachaufsicht und Erlaubniserteilung und Finanzierungssicherstellung in der Tagespflege muss erfolgen und kann nur durch weiteres Personal sicher gestellt werden.

Beispiele hierfür sind:

- Herstellung vergleichbare Qualität zwischen Tageseinrichtungen und Tagespflege durch entsprechende Fortbildungsangebote und gezielten Fachaustausch sowie Initiierung von Kooperationsgesprächen und -vernetzung:
 - o erhöhter Prüfaufwand hinsichtlich Erlaubniserteilung
 - o deutlich erhöhter Fachberatungsaufwand - Tagespflegern besitzen nicht zwingend Fachkräftegleichstellung zu Erziehern
 - o deutlicher Ausbau der Kooperation mit Bildungsträgern zur passgenauen und zielgerichteten Unterbreitung von Weiterbildungsangeboten
- Entwicklung von Handlungsstandards Kinderschutz in Tagespflegestellen
 - o Intensive Beratung der Tagespflegepersonen, da Tagespflegepersonen in der Regel über keine Erfahrung und wenig Fachwissen in diesem Bereich verfügen
 - o Zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund fehlender bisheriger personeller Ressourcen noch keine Standards für den Bereich Tagespflege vorliegend

- Förderung der Inklusion als neue Aufgabe KiFöG LSA bedeutet nicht nur räumliche und bauliche Veränderungen sondern Änderungen der pädagogischen Konzepte, wofür ebenfalls intensive Fachberatung erforderlich ist
 - o Erarbeitung von Grundlagen und Handlungsstandards für die Umsetzung
 - o Fachliche Begleitung und intensive Beratung der Tagespflegepersonen

Der Personalbedarf wurde entsprechend bundesweiter Empfehlungen neutraler und anerkannter Institute/ Vereine zur Anzahl der MA für den Bereich Pflegeerlaubniserteilung/ Fachberatung Tagespflege ermittelt:

- o Deutsche Liga für das Kind und Deutscher Verein: 1 Bearbeiterin für Pflegerlaubnisse und Fachberatung für 40 Kinder – 1:40
- o Bundesverband für Kindertagespflege: 1:60
- o Deutsches Jugendinstitut 1:40

Fachaufsicht und Fachberatung sind anspruchsvolle Aufgaben, die qualifiziertes Personal mit entsprechenden Verwaltungs- und Pädagogikabschlüssen sowie Praxiserfahrungen im Bereich frühkindlicher Bildung benötigen. Eine entsprechende tarifliche Eingruppierung in die EG 10 ist daher zu Grunde zu legen.

Personalbedarfsberechnung:

Planungsgrundlage: 35 Tagespflegepersonen x 5 Kinder = 175 Kinder

Personalberechnung 1:40	Personalberechnung 1:50	Personalberechnung 1:60
4,38 VZS	Personalbedarf: 3,5 VZS	2,92 VZS

Ausgehend von o.g. ergibt sich ein durchschnittlicher Personalbedarf (1:50) für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Tagespflege von **3,5 VZS**.

Aktuell ist im FB Bildung seit September 2013 ein Stellenanteil von 1,0 VZS für den Bereich Pflegeerlaubniserteilung/ Fachberatung Tagespflege und 0,5 VZS für den Bereich Finanzierung vorhanden – daraus ergibt sich ein **Stellenmehrbedarf von 2,0 VZS**. Angesichts der Haushaltskonsolidierungsvorgaben wird seitens des FB Bildung ein Kompromiss angeboten und die Personalberechnung von 1:60 zu Grunde gelegt. Danach ergibt sich ein **Gesamtstellenbedarf in Höhe von 3,0 VZS** für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Tagespflege und – ausgehend vom vorhandenen Personal in Höhe von 1,5 VZS - ein **Stellenmehrbedarf in Höhe von 1,5 VZS**.

Eine Unterschreitung des Stellengesamtbedarfs für den Bereich der Tagespflege in Höhe von 3,0 VZS kann nicht befürwortet werden, da zur Sicherstellung der Qualität und Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die o.g. Aufgaben ausreichend Personal benötigt wird.

Städtevergleich:

Im Städtevergleich ergeben sich aktuell folgende Vergleichsgrößen, wobei auch in den u.g. Städten steigende Bedarfe an Tagespflegern – und damit Stellenbedarfe - signalisiert wurden:

	TPfl. Personen	TPfl. Plätze	Stellen real	Anteil TPfl- Personen/ VZS	Anteil TPfl. Plätze/ VZS
Halle	35 (Plan 2014)	175 (Plan 2014)	1,4	25	125
Magdeburg	68	308	3	22	102
Dessau	10	47	2,5	4	18,8

In Halle stehen somit 1 VZS für 125 Plätze bzw. 25 Tagespflegepersonen zur Verfügung.
In Magdeburg stehen 1 VZS für 102 Plätze bzw. 22 Tagespflegepersonen zur Verfügung.
In Dessau stehen 1 VZS für 19 Plätze bzw. 4 Tagespflegepersonen zur Verfügung.

Bedarfszahlen für die Tagespflege:

Allein 2012 und 2013 haben 10 Personen eine Pflegeerlaubnis auf der Grundlage des § 43 SGB VIII beantragt - zum 01.05.2013 hat die 10. Person die Pflegeerlaubnis erhalten. Nunmehr arbeiten per Stichtag 31.08.2013 24 Tagesmütter und -väter in der Stadt Halle (Saale). Somit stehen aktuell 112 Tagespflegeplätze zur Verfügung. Weiterhin gibt es eine große Nachfrage nach der Tätigkeit als Tagespflegeperson. So ist mit der Zulassung einer weiteren Tagespflegeperson (mit 5 Plätzen) noch in diesem Jahr zu rechnen, 6 Prüfverfahren zur möglichen Erteilung einer Pflegeerlaubnis laufen zurzeit darüber hinaus. Es ist auch weiterhin mit einem erhöhten Bedarf an Tagespflegeplätzen als alternative und ergänzende gesetzlich vorgeschriebene Betreuungsform laut KiFöG LSA zu rechnen. Im Vergleich zu 18 Tagespflegepersonen in 2012 und 24 Tagespflegepersonen aktuell (August 2013) sowie einer für 2014 prognostizierten Erhöhung auf 35 Tagespflegepersonen entspricht dies einem deutlichem Zuwachs.

Die Entwicklungen in der Tagespflege sind auch Bestandteil des Bedarfs- und Entwicklungsplans (BEP). Tagespflegeplätze sind erforderlich und seitens der Kommune in ausreichender Anzahl vorzuhalten, um dem Wunsch- und Wahlrecht (§ 3 KiFöG LSA) zu entsprechen. Der Anteil der Tagespflegeplätze an den Gesamtbetreuungsplätzen beträgt aktuell jedoch nur 1% und ist damit im Vergleich zu anderen Städten sehr gering. Da ein Ausbau der Tagespflege durch die geringeren Platz- und Investitionskosten (s.u.) wesentlich kostengünstiger ist und durch ein ausreichendes Angebot von Tagespflegplätzen im Bedarfsfall wesentlich schneller auf Schwankungen in der Platznachfrage reagiert werden kann (gesetzlicher Sicherstellungsanspruch der Kommune) ist eine Erweiterung der Platzkapazität auch aus finanzieller Sicht zu befürworten.

Weiterhin ist von einer steigenden Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen im Zuge des o.g. Wunsch- und Wahlrechtes nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie auszugehen, da durch die Anpassung der Finanzierungssätze (s.u.) die bisherige Doppelbelastung der Eltern durch zusätzliche privatrechtliche Verträge zwischen Tagespflegepersonen und Eltern entfällt.

Finanzbedarf:

Wesentliche Ziele dieser Richtlinie sind die Herstellung von Gleichbehandlungsgrundsätzen für Eltern (unabhängig von der Inanspruchnahme Platz Tageseinrichtung oder Tagespflege) sowie die Finanzierung eines bedarfsdeckenden Aufwendersatzes für die Tagespflegepersonen. Der bisherige Aufwendersatz ist nicht mehr bedarfsdeckend (s.u.) und entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen des KiFöG LSA, der geplanten Nutzungssatzung und Kostenbeitragssatzung der Stadt Halle (Saale) (Gremienentwurf) zum 01.01.2014.

Aus o.g. ergibt sich ein

- deutlich erhöhter Beratungs- und Verwaltungsaufwand (Stellenmehrbedarf)
- erhöhter Bedarf an Tagespflegeplätzen als alternative und ergänzende gesetzlich vorgeschriebene Betreuungsform
- ein Einsparpotential im Platzvergleich zwischen KITA-Platz und Tagespflegeplatz

Für die Vergütung der Tagespflegepersonen auf Basis der Pflegegeldverordnung ist maßgebend, dass seit 2009 keine Erhöhungen der Basissätze erfolgten. Eine Erhöhung der

Sachkostenpauschale zur Deckung der betriebsnotwendigen Kosten infolge Steigerung von Heizungs-, Strom-, Betriebskosten usw. sowie im Zuge der Gleichwertigkeit von Tageseinrichtungs- und Tagespflegeplätzen ist unumgänglich. Durch die Umsetzung des neuen KiFöG werden an die Tagespflegepersonen deutlich erhöhte Anforderungen an die Förderung, Erziehung, Betreuung und Kooperation gestellt (Umsetzung Bildungsprogramm elementar, Inklusion, Kooperationsbeziehungen mit Tageseinrichtungen) – die eine Anpassung des Erziehungsbeitrages bedingen.

Zur Qualitätssicherung und Anpassung der fachlichen Qualifikation an die gesetzlichen Vorgaben ist die Zahlung einer Weiterbildungspauschale unumgänglich.

Für die Umsetzung des Inklusionsgebotes und die individuelle heilpädagogische Förderung von behinderten Kindern in der Tagespflege (mit Grundanerkennnis) ist die Zahlung einer Zusatzpauschale für die Betreuung und Förderung eines seelisch, geistig oder körperlich behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes bei entsprechendem Qualifikationsnachweis ebenfalls neu aufzunehmen.

Ausgehend vom Plan 2013 mit 20 Tagespflegepersonen und 60 Tagespflegeplätzen und der aktuellen Belegung von 26 Tagespflegepersonen und 114 Tagespflegeplätzen ist eine weitere Steigerung auf 35 Tagespflegepersonen und 175 Tagespflegeplätzen in 2014 zu prognostizieren.

Im Vergleich zur vorherigen Beschlussvorlage, die vor der Erarbeitung der Kostenbeitragssatzung entstand, erfolgt nun eine Anpassung des Finanzierungsbedarfes an deren Entwurfsfassung, so dass nun als Berechnungs- und Vergleichsgröße die durchschnittlichen Platzkosten für einen 50 h-Platz/Woche heran gezogen wurden. Weiterhin ist nun die gesetzliche Vorgabe des § 12 b KiFöG LSA beachtet (die Stadt trägt mindestens 50% des verbleibenden Finanzbedarfes und darf nicht mehr als die verbleibenden 50% auf die Eltern in Form von Kostenbeiträgen umlegen. Auf Basis der Kostenbeitragssatzung (Gremienentwurf) war hier eine Aktualisierung und Anpassung vorzunehmen. Für die Berechnung des verbleibenden Gesamtfinanzbedarfes wurden die prognostizierten 175 Plätze für 2014 heran gezogen und beachtet, dass die durchschnittliche Belegungszeit bei Tagespflegen 40h/Woche (Betreuungsstufe 4 laut Nutzungssatzung) beträgt.

Da die Kostenbeitragssätze zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in der Beschlussform vorliegen, dient der verbleibende Finanzbedarf als Vergleichsgröße für die Platzkosten.

Platzkostenvergleich KITA – Tagespflege – Beispielrechnung in Euro:

	Krippe 50h	Tpfl. 50h
	lt.Satzung	0-3 J
Sachkosten u. Erziehungsbeitrag		768,00
zuzügl. Versich.leistungen		34,00
Platzkosten	899,06	802,00
abzügl. Landespauschale	189,50	189,50
abzügl. 53% örtl.Tr.JH § 12 a	100,44	100,44
abzügl. § 12 (3) Ausgleich Personal Land	15,51	
verbleibender Finanzbedarf	593,61	512,06

Im Ergebnis ist ein Tagespflegeplatz um **ca. 80 Euro/Monat** preiswerter als ein vergleichbarer Platz in einer Tageseinrichtung.

Gesamtkosten Tagespflege bei 175 Plätzen und durchschnittlicher Belegung von 40h/Monat:

	Kosten Tpfl. 40h
Platzkosten	648,00 *
abzügl. Landespauschale	189,50
abzügl. 53% örtl.Tr.JH § 12 a	100,43
verbleibender Finanzbedarf	Ca. 358,07 Euro

*Platzkosten einschließlich Sachkosten, Erziehungsbeitrag, Versicherungsleistungen

Im Jahresvergleich ergibt sich somit eine Einsparsumme bei der Inanspruchnahme von o.g. prognostizierten Tagespflegeplätzen vs. KITA-Plätzen in Höhe von: **494.634 Euro/Jahr:**

- Finanzbedarf für 175 KITA-Plätze a ca. 593,61 Euro/Monat: 1.246.581 Euro
- Abzüglich 751.947 Euro/Jahr Finanzbedarf Tagespflege

Familienverträglichkeitsprüfung:

Tagespflege ist ein ergänzendes Angebot des SGB VIII und KiFöG LSA, das dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bei der Umsetzung ihres Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung Rechnung trägt und im Zusammenhang mit einer erhöhten Nachfrage nach individuellen Angeboten in der Stadt Halle (Saale) steht. Durch die Gewährleistung von ausreichend qualifiziertem Personal im FB Bildung für die Bereiche Erlaubniserteilung, Fachberatung, Fachaufsicht und Finanzierung erfolgt die Sicherstellung von kindgerechten räumlich-sächlichen Bedingungen und qualitativen Voraussetzungen zur Umsetzung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages sowie die Sicherung des Kindeswohls in den Tagespflegestellen.

Die vorliegende Richtlinie schafft einen einheitlichen und verbindlichen Handlungsstandard für die Stadt Halle (Saale). Die bisherige Doppelbelastung der Eltern durch privatrechtliche Zusatzverträge zwischen Tagespflegepersonen und Eltern entfällt, damit werden für die Eltern einheitliche Grundlagen im Sinne der Gleichstellung und Gleichbehandlung bei einem Platz in einer Tageseinrichtung und Tagespflegestelle geschaffen.

Tagespflegepersonen werden im Rahmen der nachfolgenden Gremienbeteiligung im Vorfeld der Beschlussfassung angehört. Die Einbeziehung des Stadtelternbeirates erfolgte im Juni 2013.

Anlage 1:

Richtlinie für die Tagespflege in der Stadt Halle (Saale) gemäß §§ 23,24 SGB VIII und KiFöG
LSA

Anlage 2:

Finanzierungsübersicht